KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 24. August 2021

Nr. 2021/1247
KR.Nr. A 0028/2021 (DDI)

Auftrag Fraktion SVP: Regierungsrat setzt sich beim Bundesrat für sofortige Lockerungen ein
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Auftragstext

Die SVP Kanton Solothurn fordert den Regierungsrat auf, sich beim Bundesrat mit Nachdruck für umgehende Lockerungen einzusetzen. Restaurants, Freizeit- & Sportanlagen mit Schutzkonzepten sind wieder zu öffnen. Die Homeoffice-Pflicht ist aufzuheben, damit die Menschen wieder an ihre Arbeitsplätze zurückkehren können.
Zudem soll der Kanton Solothurn grundsätzlich nicht mehr über allfällige, zukünftig vom Bund verordnete Pandemiemassnahmen hinausgehen dürfen.

2. Begründung (Vorstosstext)

Der Bundesrat agiert äusserst zögerlich, um umfassende Lockerungen des Lockdowns vorzunehmen. Die kommunizierten Lockerungen sind zum Teil widersprüchlich, neue Lockerungsschritte sind weder konkret terminiert, noch inhaltlich fassbar. Die Solothurner Regierung hat es verpasst, sich im Rahmen der Vernehmlassung beim Bundesrat unmissverständlich für schnellere und umfassendere Lockerungen einzusetzen.
Ganze Branchen sind verzweifelt und wissen nicht mehr wie weiter. Für unzählige Betriebe ist daher eine Planung verunmöglicht, vielen droht der Ruin. Die Bevölkerung bleibt nach wie vor und auf Monate hinaus in ihrer Bewegungsfreiheit weitgehend eingeschränkt und persönliche Begegnungen im sozialen Leben werden noch längere Zeit erschwert bleiben.
Wir alle schützen uns und andere mit Hygienemitteln und -masken, wir halten Abstand und verzichten auf unnötige Kontakte. Unternehmen und Gewerbe haben Millionen Franken in Schutzkonzepte und Schutzmassnahmen investiert! Trotzdem wird weitreichenden Öffnungen auf Monate hinaus eine Absage erteilt. Folgen dieses unverantwortlichen Handelns sind:

- Vereinsamung vieler Menschen und Zerstörung des Vereinslebens
- Depressionen und häusliche Gewalt nehmen zu
- Tausende von Arbeits- und Ausbildungsplätzen gehen verloren
- Viele Betriebe stehen trotz angekündigter Soforthilfen vor dem Ruin
- Ganze Wirtschaftsbereiche wie Hotellerie, Gastronomie, Fitnesscenter, Kunst, Kultur und die Event- und Reisebranche werden an die Wand gefahren
- Pro Stunde wachsen die Staatsschulden wegen des Lockdowns um 6 Millionen Schweizerfranken, welche die Steuerzahler der Zukunft bezahlen müssen.

Die Behörden auf Stufe Bund und Kanton erwecken den Eindruck von Plan- und Hilflosigkeit. Damit werden irreparable Schäden in Wirtschaft und Gesellschaft zugelassen. Zudem wird der Steuerzahler wegen der milliardenschweren Stützungsmassnahmen massiv zur Kasse gebeten werden, um die massiven Defizite zu decken. Die SVP Fraktion fordert daher vom Solothurner Regierungsrat sofortiges Handeln. Zudem hat die Solothurner Regierung in der Vergangenheit grundlos strengere Pandemieregeln verfügt als der Bundesrat. Dies soll in Zukunft grundsätzlich nicht mehr möglich sein.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Bezüglich der Forderung, der Regierungsrat soll sich beim Bundesrat mit Nachdruck für umgehende Lockerungen einsetzen, damit Restaurants, Freizeit- und Sportanlagen mit Schutzkonzepten geöffnet werden und die Homeoffice-Pflicht aufgehoben wird, ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat per 26. Juni 2021 bereits weitergehende Öffnungsschritte beschlossen hat. Seit Einreichung des Vorstosses am 2. März 2021 haben wir im Rahmen von verschiedenen Anhörungen zu Öffnungsschritten die jeweils vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich begrüsst und unsere differenzierte Position eingebracht. Wir sind uns bewusst, dass Schliessungen teilweise gravierende finanzielle, soziale und gesundheitliche Folgen haben können. Entsprechend sind Schliessungen nur gerechtfertigt, wenn dadurch grösserer Schaden abgewendet werden kann. Dabei sind sowohl die Folgen für die an Covid-19 erkrankten Personen als auch für die gesamte Gesellschaft zu berücksichtigen (z.B. bei einem Zusammenbruch des Gesundheitssystems). In dieser Abwägung haben wir grundsätzlich eine schrittweise Vorgehensweise befürwortet, dies in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage.

Die Schaffung einer kantonalrechtlichen Gesetzesgrundlage, wonach der Kanton in besonderen und ausserordentlichen Lagen grundsätzlich – und somit ungeachtet der konkret vorliegenden epidemiologischen Situation – nicht mehr über allfällige, zukünftig vom Bund verordnete Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie hinausgehen darf, ist nicht zielführend und bundesrechtswidrig. Die Kantone sind, gemäss Art. 46 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verpflichtet, das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz umzusetzen. Eine entsprechende Vorschrift würde den sachgerechten Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung weitgehend verunmöglichen und den Handlungsspielraum der kantonalen Gesundheitsbehörden in unverhältnismässiger Weise einschränken. Die relevanten gesetzlichen Grundlagen werden im Folgenden erläutert.

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) sieht ein dreistufiges Modell vor: die normale Lage, die besondere Lage und die ausserordentliche Lage. Für sämtliche dieser drei Lagen ist vorgesehen, dass der Vollzug des Epidemienrechts des Bundes stets bei den Kantonen verbleibt (vgl. Art. 30-40 und Art. 75 EpG; vgl. auch Art. 2 Abs. 1 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 [Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 811.101.26]). Darunter fällt insbesondere die Pflicht der Kantone, Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen gemäss Art. 40 EpG anzuordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. In diesem Rahmen können die Kantone beispielsweise Veranstaltungen verbieten oder einschränken, Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen sowie das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken. Die Kantone sind verpflichtet, das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz umzusetzen. Diese Pflicht betrifft den gesamten Prozess der Gesetzesverwirklichung, beginnend beim Erlass der nötigen kantonalen Vorschriften über die Anwendung im Einzelfall bis hin zur richterlichen Streiterledigung (vgl. Art. 46 Abs. 1 BV). Sie können sich dieser Pflicht nicht unter Hinweis auf ihre Autonomie entziehen.

Das EpG definiert überdies, wann eine besondere Lage vorliegt, welche den Bundesrat zur Anordnung von spezifischen, im Gesetz umschriebenen Massnahmen berechtigt (vgl. Art. 6 EpG). Der Bund beschränkt sich in einer besonderen Lage jedoch naturgemäss auf ein bestimmtes «Bündel» von Basismassnahmen und überlässt es jeweils den Kantonen, bei Bedarf zusätzliche oder strengere Massnahmen vorzusehen. Das EpG definiert ferner die ausserordentliche Lage und verankert die verfassungsmässige Kompetenz des Bundesrats, in der ausserordentlichen Lage, Notverordnungsrecht gemäss Art. 185 Abs. 3 BV zu erlassen (vgl. Art. 7 EpG). Mit dieser

Aufgabenteilung wird dem Grundsatz der Subsidiarität gemäss Art. 5a und Art. 43 BV angemessen Rechnung getragen. Demnach übernimmt der Bund nur diejenigen Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen.

Den Kantonen kommt im Rahmen der besonderen Lage somit von Bundesrechts wegen nach wie vor die Hauptverantwortung zu. Jeder Kanton hat – in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation auf seinem Territorium – zusätzliche, das Bundesrecht ergänzende oder nötigenfalls verschärfende Bestimmungen zu erlassen. Dieser Grundsatz wird anschaulich durch Art. 23 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage illustriert. Demnach trifft der Kanton zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 EpG, sofern die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert, wobei er die Lage anhand verschiedener Indikatoren (z.B. Inzidenz, Anzahl Neuinfektionen, Positivitätsrate, Anzahl durchgeführter Tests, Reproduktionszahl, Kapazitäten im stationären Bereich sowie Anzahl neu hospitalisierter Personen) und ihrer Entwicklung beurteilt. Ebenso hat der Kanton zusätzliche Massnahmen zu treffen, sofern er aufgrund der epidemiologischen Lage nicht mehr die notwendigen Kapazitäten für ein zweckmässiges Contact Tracing bereitstellen kann (vgl. Art. 23 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Diesbezüglich gilt es darauf hinzuweisen, dass der Bund nach dem Wechsel von der ausserordentlichen in die besondere Lage nur sehr zurückhaltend Massnahmen angeordnet hat, obwohl die Ansteckungszahlen im Jahr 2020 in der zweiten Jahreshälfte wieder schnell angestiegen sind. Hätten die Kantone nicht ergänzende, verschärfte kantonalrechtliche Massnahmen (z.B. in Bezug auf Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe und Veranstaltungen sowie betreffend die Kontaktdatenerhebung) angeordnet, wäre die zweite Welle mit Sicherheit gravierender ausgefallen.

Des Weiteren hält sich der Bund in bestimmten Bereichen naturgemäss zurück, um den kantonalen Besonderheiten und der Organisationsautonomie der Kantone angemessen Rechnung zu tragen. So hat er es beispielsweise stets den Kantonen überlassen, die nötigen Massnahmen in kantonalen Spitälern, Pflegeheimen und anderen sozialen Einrichtungen anzuordnen (z.B. Besuchsverbote, Einschränkung der Besuchsrechte, Verpflichtung der Spitäler zur Zusammenarbeit etc.). Selbst in der ausserordentlichen Lage ordnete der Bund nicht sämtliche Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie an (z.B. Besuchsverbote und Einschränkung der Besuchsrechte in Spitälern, Pflegeheimen und anderen sozialen Einrichtungen; vgl. Art. 1a der mittlerweile aufgehobenen Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19] vom 13. März 2020 [COVID-19-Verordnung 2]).

Kantonale Massnahmen werden nur ergriffen, wenn und solange sie tatsächlich erforderlich sind. Dementsprechend haben wir die Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 21. Oktober 2020 (V Covid-19; BGS 100.1) am 25. Juni 2021 aufgehoben.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Verteiler

Departemente (5)
Gesundheitsamt (3; PE,LF,LW)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat